

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 27. Januar 2024**

### **Bekanntgabe der Stadt Minden nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nord- rhein-Westfalen (UVPG NRW) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die EDEKA Minden eG, Wittelsbacherallee 61, 32427 Minden hatte für ihren Neubau der Hauptverwaltung mit Nebengebäuden auf dem Grundstück in der Gemarkung Minden, Flur 25, Flurstück 1334 (Wittelsbacherallee) die nach § 60 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung- (BauO NRW 2018) erforderliche Baugenehmigung beantragt (Aktenzeichen 51.36.MI.7/21). Das Hauptverwaltungsgebäude stellte kein UVP-pflichtiges Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Für die dem Bauantrag ebenfalls zu Grunde liegenden vier Außenparkplätze für Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen hatte die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass weder Schutzgüter noch Schutzgebiete von dem Vorhaben betroffen und besondere Belastungen für die Umwelt nicht zu erwarten sind. Die Baugenehmigung wurde mit Bauschein vom 26.08.2021 erteilt.

Nun beabsichtigt die EDEKA Minden eG, das bereits geplante und genehmigte Parkhaus erst nach der Fertigstellung des Neubaus der Hauptverwaltung zu realisieren. Um den Bedarf an Stellplätzen für PKW zu decken, soll auf dem Baufeld des Parkhauses vorübergehend ein Parkplatz (P1 und P8) entstehen. Im nördlichen Bereich des Grundstücks ist zusätzlich ein Parkplatz (P-AH) geplant, um für die Mitarbeitenden ausreichend Stellplätze zur Verfügung stellen zu können und den notwendigen Stellplatzbedarf zu decken. Für diese Maßnahmen wurde nun zum Verfahren unter dem Aktenzeichen 51.36.MI.7/21-1 ein Nachtragsantrag eingereicht. Ausweislich der Bauvorlagen zum Nachtrag sollen die Stellplätze auf dem Parkplatz P-AH temporär bis zum 30.06.2028 zur Verfügung stehen.

Im Verfahren wurde auf der Grundlage des § 1 UVPG NRW gemäß Nr. 12 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Minden, Bereich 5.1 – Bauordnung, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden gibt hiermit zu diesem Vorhaben das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Auf der Grundlage des § 1 UVPG NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (Änderungsvorhaben) i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG wird festgestellt, dass das als Nachtrag deklarierte Vorhaben insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufweist, die zu berücksichtigen wären, sodass eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen mit der Abwägung und dem Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall werden im Büro der Bauberatung der Stadt Minden, Bereich 5.1 – Bauordnung im Dienstgebäude Domstraße 2, Zimmer Nr. 1.09 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten der Bauberatung (Di. u. Do. jeweils 9.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache mit dem Bauberatungsbüro (Tel. 0571/89444 oder per Email unter [bauberatung@minden.de](mailto:bauberatung@minden.de) ) möglich.

Minden, den 24. Januar 2024

Der Bürgermeister, Michael Jäcke